

**Anfrage: Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 41a GemO BW**

1. Status quo

- a. Wie (Partizipationsformat) und wann wurden Kinder und Jugendliche von 2005 bis zur Einführung des § 41a GemO BW Dezember 2015, sowie seit der Einführung des § 41a GemO BW Dezember 2015 beteiligt?
- b. Welche Personen übernehmen innerhalb der Verwaltung welche Aufgaben für Kinder und Jugendliche?
- c. Gab es seit 2012 eine oder mehrere hauptamtliche Person(en), welche für die Belange der Kinder und Jugendliche zuständig waren?

2. Schule

- a. Inwieweit besteht Kontakt oder Austausch zur SMV/ den Schülerinnen und Schülern des Gymnasium Neuenbürg, der Schlossbergschule Neuenbürg und der Grundschule Arnbach?
- b. Inwieweit bestand Kontakt oder Austausch zur SMV/ den Schülerinnen und Schülern der Schlossbergschule (Hauptschule/ Werkrealschule) in einem Zeitraum von 10 Jahren vor der Schulschließung?
- c. Wie oft waren Schulklassen seit 2012 zu Besuch im Gemeinderat und von wem ging die Initiative jeweils aus?
- d. Wie oft wurden Schulklassen seit 2012 zu einem Besuch im Gemeinderat eingeladen?

3. Verwaltung

- a. Wie oft sind Kinder und Jugendliche seit 2012 bei Fragen oder Anliegen direkt auf die Stadtverwaltung oder auf den Bürgermeister zugegangen?
- b. Wurde bereits mit einem Partizipationsbüro o.Ä. über Kinder- und Jugendbeteiligung gesprochen?
- c. Vor welchen Hürden steht die Verwaltung, wenn es um Kinder- und Jugendbeteiligung geht?

4. Eigeninitiative

- a. Gab es seit 2012 Bestrebungen von Kindern und Jugendlichen, sich zu beteiligen?

### **Begründung:**

Seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (kurz: UN-Kinderrechtskonvention) hat dieses nach Art. 59 Abs. 2 GG den Rang eines Bundesgesetzes. Die UN-Kinderrechtskonvention legt durch den Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) und den Artikel 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit) entscheidende Bausteine für das Einbeziehen der Meinungen von Kindern und Jugendlichen.

Seit Dezember 2015 ist im § 41a GemO BW festgelegt, dass Jugendliche an den Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden müssen und dass Kinder beteiligt werden sollen. Außerdem ist ein Rederecht und Antragsrecht im Gemeinderat vorgesehen.

### **§ 41a GemO BW**

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern von 20, in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern von 50, in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern von 150, in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern von 250 in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Die Umsetzung dieser neuen Regelung läuft in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich. Manche haben ausgearbeitete Konzepte, beispielsweise Karlsruhe, andere Kommunen können nichts derartiges vorweisen. Hierzu gehört die Gemeinde Neuenbürg.

Daher stellt die Grüne Liste Neuenbürg vorliegende Anfrage, um einen Einblick in die Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt zu erlangen.

---

Alessia Trovato

---

Christine Danigel

---

Melina Schmitz

---

Peter Kreis